

**Planungsgruppe
Ökologie und Information**

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger
Biologen und Landespfleger
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Siegenbergstraße 8
73262 Reichenbach
fon 0 71 53-55 77 63
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Auftraggeber:
Rudolf-Sophien-Stift gGmbH
Leonberger Straße 220
70199 Stuttgart

**Bauvorhaben „Neubau Wohnheim“
in Remshalden-Hebsack
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Bearbeitung und Datenerhebung:
Siegfried Aniol, Dipl.-Biol.
Brigitte Beier, Dipl.-Biol.
Marieke Beier, B.Sc.
Sinja Werner, M.Sc.

07. Februar 2023
Ergänzung: 23.02.2024



Inhalt

1.	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
1.1.	Beschreibung des Bestandes und des geplanten Projektes	2
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
2.2.	FFH-Richtlinie (FFH-RL).....	6
2.3.	Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)	6
2.4.	Vorhabensbezogen relevante Arten	7
2.5.	Artenschutzrechtliche Prüfung bei Eingriffsvorhaben.....	7
2.6.	Möglichkeiten zur Vermeidung/Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG..	9
2.6.1.	Vermeidungsmaßnahmen	9
2.6.2.	Maßnahmen zum vorgezogenem Funktionsausgleich – CEF-Maßnahmen.....	9
2.6.3.	Ausnahmeprüfung.....	9
3.	Ermittlung des Prüfspektrums	10
4.	Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung	12
4.1.	Reptilien – Zauneidechse	14
4.1.1.	Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse	15
4.2.	Vögel.....	15
4.2.1.	Erheblichkeitsabschätzung Vögel.....	20
4.3.	Fledermäuse	26
4.3.1.	Erheblichkeitsabschätzung Fledermäuse	30
4.4.	Haselmaus.....	31
4.4.1.	Erheblichkeitsabschätzung Haselmaus.....	31
4.5.	Schmetterlinge	32
4.5.1.	Erheblichkeitsabschätzung Schmetterlinge	33
4.6.	Weitere Arten	33
4.6.1.	Erheblichkeitsabschätzung weitere Arten	33
5.	Ausgleichskonzept.....	34
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen	34
5.1.1.	Reptilien – Zauneidechse	34
5.1.2.	Vögel.....	34
5.1.3.	Fledermäuse	35
5.1.4.	Haselmaus	35
5.1.5.	Schmetterlinge	35
5.1.6.	Weitere Arten	35
5.2.	Vorgezogene Ersatzmaßnahmen	35
5.2.1.	Reptilien – Zauneidechse	35
5.2.2.	Vögel.....	36
5.2.3.	Fledermäuse	36
5.2.4.	Haselmaus	36
5.2.5.	Schmetterlinge	36
5.2.6.	Weitere Arten	36
6.	Zusammenfassung	37
7.	Literatur	38

1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Rudolf-Sophien-Stift gmbH plant auf dem Gelände in Remshalden-Hebsack in der Werastraße den Neubau eines Wohnheims. Der Planbereich umfasst einen Teil des Grundstücks mit etwa 0,3 ha. Während der Vegetationsperiode 2022 wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse, die Haselmaus und Schmetterlinge erfasst. Bei diesen Gruppen deuteten die Habitatpotenziale auf ein mögliches Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten hin.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Untersuchungsgebiets sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche naturschutzfachlich geprüft und bewertet. Im Rahmen des Verfahrens erfolgten in der Vegetationsperiode 2022 faunistische Untersuchungen, deren Ergebnisse in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zusammengefasst und berücksichtigt werden.

Die faunistischen Untersuchungen erfolgten durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen, zwischen April und September 2022.

1.1. Beschreibung des Bestandes und des geplanten Projektes

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich im Ortsteil Hebsack der Gemeinde Remshalden. Auf dem zu begutachtenden Grundstück befinden sich Wohn- und Schulgebäude, Spiel- und Sitzbereiche, Gehölze, Bäume und Hecken, Rasen und Wiesen, ein alter Schuppen und ein Nutzgarten sowie asphaltierte Erschließungswege, Garagen und Stellflächen. Das Grundstück ist mit einer historischen Mauer eingefriedet.

Im Planbereich befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§33-Biotop NatSchG Ba-Wü, §30-Biotop BNatSchG, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

Die Gemeinde Remshalden hat Anteile am Naturraum „Neckarbecken“ (Nr. 123) sowie am Naturraum „Schurwald und Welzheimer Wald“ (Nr. 107). Das Bearbeitungsgebiet liegt im Naturraum „Neckarbecken“ (Nr. 123). Als potentielle natürliche Vegetation wäre ein reicher Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald vorherrschend.

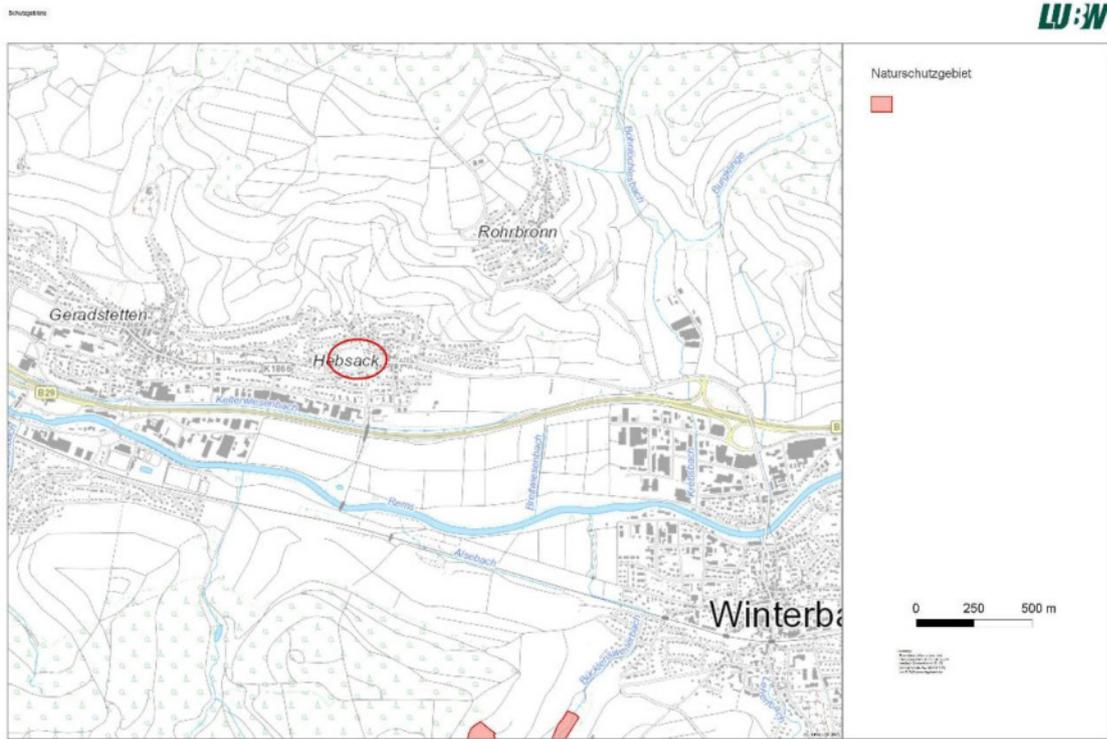


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) im Raum (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, ergänzt).



Abb. 2: Darstellung des geplanten Wohnheims (Quelle: Mueller Benzing Partner mbB, 25.6.2021).

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (2) BNatSchG besagt:

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

§ 39 BNatSchG besagt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besagt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 67 BNatSchG Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 33 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

2.2. FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Artikel 12 der sog. FFH-Richtlinie regelt die Verbotstatbestände für Tierarten des Anhang IV

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 13 der sog. FFH-Richtlinie regelt die Verbotstatbestände für Pflanzenarten des Anhang IV

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 16 regelt die Abweichungen

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

2.3. Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)

Die Vogelschutzrichtlinie schützt sämtliche Vogelarten, die heimisch und wildlebend sind. Dies gilt für die Individuen, die Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9 regelt die Abweichungen

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

2.4. Vorhabensbezogen relevante Arten

Bei der Ermittlung möglicherweise betroffener geschützter Arten sind zu berücksichtigen:

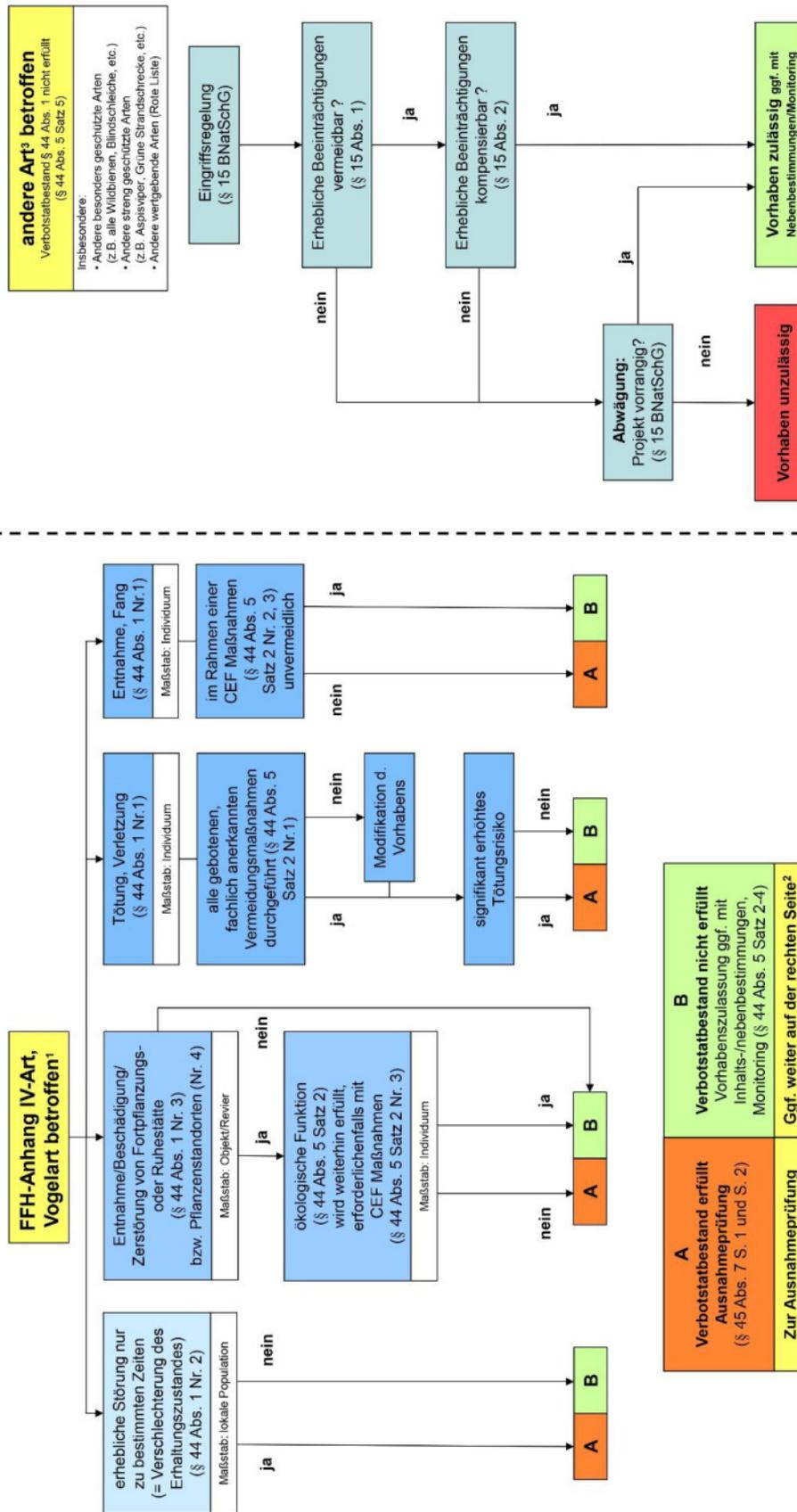
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSR)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs 1, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Sowie sonstige nach §§ 10 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten, die nach ihren naturschutzfachlichen Maßstäben als gefährdet einzustufen sind.

2.5. Artenschutzrechtliche Prüfung bei Eingriffsvorhaben

Die Vorgehensweise bei der Erheblichkeitsabschätzung orientiert sich an einem Schema von Dr. Kratsch (s. Abb. 3).

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzür-jungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abb. 3: Vorgehensweise bei der Erheblichkeitsabschätzung nach Dr. Kratsch, 2018.

2.6. Möglichkeiten zur Vermeidung/Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

2.6.1. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sollen Verbotstatbestände nach § 44 (1) vermeiden, dies insbesondere wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbare Tötung durch das Vorhaben stattfindet sowie der Erhaltungszustand der lokalen artspezifischen Population nicht verschlechtert wird bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Als Vermeidungsmaßnahmen können zur Ausführung kommen: Zeitfenster bei Gehölzrodungen, Zeitfenster der Bauarbeiten oder Inbetriebnahme.

2.6.2. Maßnahmen zum vorgezogenem Funktionsausgleich – CEF-Maßnahmen

Treten trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände auf, müssen diese über sog. CEF-Maßnahmen (*'continuous ecological functionality'*), dem vorgezogenen Funktionsausgleich vermieden werden. Dies kann durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

2.6.3. Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

3. Ermittlung des Prüfspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Otter (*Lutra lutra*), Wolf (*Canis lupus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Schreckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten: Eremit (*Osmoderma eremita*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:
Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

4. Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung

Auf Grundlage der im Jahr 2022 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sind die Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse von Relevanz.

Vorhabenswirkungen

Anhand der Projektbeschreibung lassen sich die Wirkfaktoren ableiten sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Tierarten. Die Differenzierung erstreckt sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Arten/-gruppe
Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen	Verlust von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten.	Vögel, Fledermäuse
Staub- und Schadstoffmissionen durch Baumaschinen	Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten sowie Beeinträchtigung von Individuen.	Vögel, Fledermäuse
Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidetendenzen); Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. Der Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen.	Vögel, Fledermäuse

Anlagebedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Arten/-gruppe
Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung und Nutzung	Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Vögel, Fledermäuse

Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkung	Betroffene Arten/-gruppe
Akustische und visuelle Störreize	Fluchtreaktion, Irritationen, visuelle Störreize.	Vögel, Fledermäuse

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

4.1. Reptilien – Zauneidechse

Die Gruppe der Reptilien wurde von Dipl. Biol. Siegfried Aniol untersucht. Die Freilandarbeiten erfolgten im Verlauf von vier Ortsbegehungen tagsüber bei sonnig-warmer Witterung.

Die Termine waren: 27. April 2022 (14:30-16:00, sonnige und bewölkte Abschnitte, mild), 28. Mai 2022 (15:25-16:30, sonnige und bewölkte Abschnitte, warm), 30. August 2022 (11:15-12:30, sonnig, warm, mitunter leichter Wind) und 17. Oktober 2022 (15:00-17:00, sonnig, warm).

Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einheimischen Reptilien wurden sonnenexponierte Bereiche des Plangebiets sowie angrenzende Bereiche, wie Weg- und Straßenränder, Böschungen, Steinmauern, Grün- und Gartenflächen sowie Gehölzsäume kontrolliert. Bei jeder Begehung des Untersuchungsgebiets wurden als Habitate für Reptilien potentiell geeignete Stellen mehrmals aufgesucht.

Die Zauneidechse zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offenes bis locker bewachsenes Gelände und Säume und besiedelt als euryöke Art auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume (vgl. Hafner, A. & Zimmermann, P. in: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P., 2007).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist streng geschützt nach BNatSchG, auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Baden-Württemberg und im Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Laufer, H., 1999, Richtlinie 92/43/EWG (FFH), 1992). Die Zauneidechse ist außerdem auf der Vorwarnliste der Roten Liste der BRD (vgl. Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend angegeben (vgl. LUBW 2019).

Im Planbereich konnten trotz intensiver Suche keine Reptilien und insbesondere keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, ein Vorkommen der Zauneidechse auf den für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen und der näheren Umgebung kann daher hinreichend ausgeschlossen werden.

Als Hauptgründe hierfür können die Lage im Ort (u.a. Freizeitnutzung und Feinddruck durch Hauskatzen) sowie Isolation durch angrenzende Wohnbebauung, Verkehrswege und Parkplatzflächen angenommen werden.

4.1.1. Erheblichkeitsabschätzung Reptilien – Zauneidechse

Die Zauneidechse konnte im Plangebiet und in unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht nachgewiesen werden. Daher ist für diese nach BNatSchG streng geschützte und in der FFH-RL im Anhang IV aufgelistete Art keine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse sind nicht erforderlich.

4.2. Vögel

Die Erfassung der Avifauna im Untersuchungsgebiet erfolgte bei geeigneten Witterungsbedingungen zu (früh)morgendlicher Tageszeit an sechs Ortsterminen und zwar am 25. März, am 15. April, am 03., 12. und 26. Mai sowie am 08. Juni 2022. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung, teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases, registriert und in vorbereitete Luftbilder eingetragen. Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Als Untersuchungsgebiet (UG) wurde der eigentliche Eingriffsbereich zuzüglich der angrenzenden Strukturen definiert, für die eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich ist.

In einer von einer historischen Mauer eingefriedeten parkähnlichen Anlage einer Jugendhilfeeinrichtung stehen bereits drei Wohngebäude, innerhalb dieser Anlage soll im nordwestlichen Bereich ein neues Wohnheim auf einer Teilfläche von 0,3 ha errichtet werden. Da dieses sich innerhalb der umgrenzten Grünfläche befindet, ist der restliche Bereich der Grünfläche als zusammenhängend anzusehen und wurde in die Untersuchungen mit aufgenommen, so wie ein ca. 50m Radius des angrenzenden Gebiets (s. Abb.1, S. 3).

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehungen 2022 insgesamt 28 Vogelarten beobachtet werden. Davon sind fünf Nahrungsgäste, vier Überflieger und zwei Durchzügler.

In den angrenzenden Gebäuden, konnten vor allem Reviere und Bruten des auf der Vorwarnliste geführten Haussperlings festgestellt werden, insgesamt 15 Stück, vor allem in der im Norden direkt angrenzenden Bebauung sowie in den alten Wohngebäuden direkt auf dem Gelände.

Weitere in ihrem Bestand gefährdete Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind der Mauersegler, der mit ein bis zwei Paaren im bestehenden alten Wohnhaus im Süden der Anlage brütet und den offenen Bereich über dem Gelände zur Nahrungssuche nutzt. Überfliegend konnte eine Gruppe von Bluthänflingen und Mehlschwalben, ein Gänsesägerpaar, Turmfalken und ein Rotmilan beobachtet werden. Die Brutreviere dieser Arten dürften sich außerhalb des Untersuchungsgebiets befinden. Ein auf dem Gelände einmalig registrierter Star könnte als Nahrungsgast aufgetreten sein, da eine geeignete Bruthöhle auf dem Gelände nicht vorhanden ist. Ungefährdete Brutvögel im Planbereich und der umgebenden Anlage sind Amsel, Buchfink, Blaumeise, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel. Kohl- und Blaumeisen könnten auf dem Gelände aufgehängte Nisthilfen zur Brut genutzt haben. Ein ebenfalls einmalig festgestellter singender Sumpfrohrsänger sowie ein Zilpzalp in den Gebüsch des Planbereichs dürften als Durchzügler einzustufen sein. Die Gebüsche, Bäume und vor allem die überwiegend kurzrasigen Freiflächen werden von Amsel, Ringeltaube, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Grünfink, Kernbeißer, Blaumeise und Buchfink zur Nahrungssuche genutzt.

Trotz der Kleinflächigkeit des Untersuchungsgebiets konnten relativ viele Nester und auch Ruhe- und Schlafplätze von diversen Vogelarten festgestellt werden. Durch die parkähnliche Struktur der Anlage, welche von Wohnbebauung umgeben ist, können zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter diesen Bereich nutzen. Er stellt somit ein Refugium innerhalb der Wohnbebauung Hebsacks dar und dürfte durch die zusätzliche Bebauung und deren weiterer Folgen von zusätzlichen Störungen in seiner Funktion eingeschränkt werden.

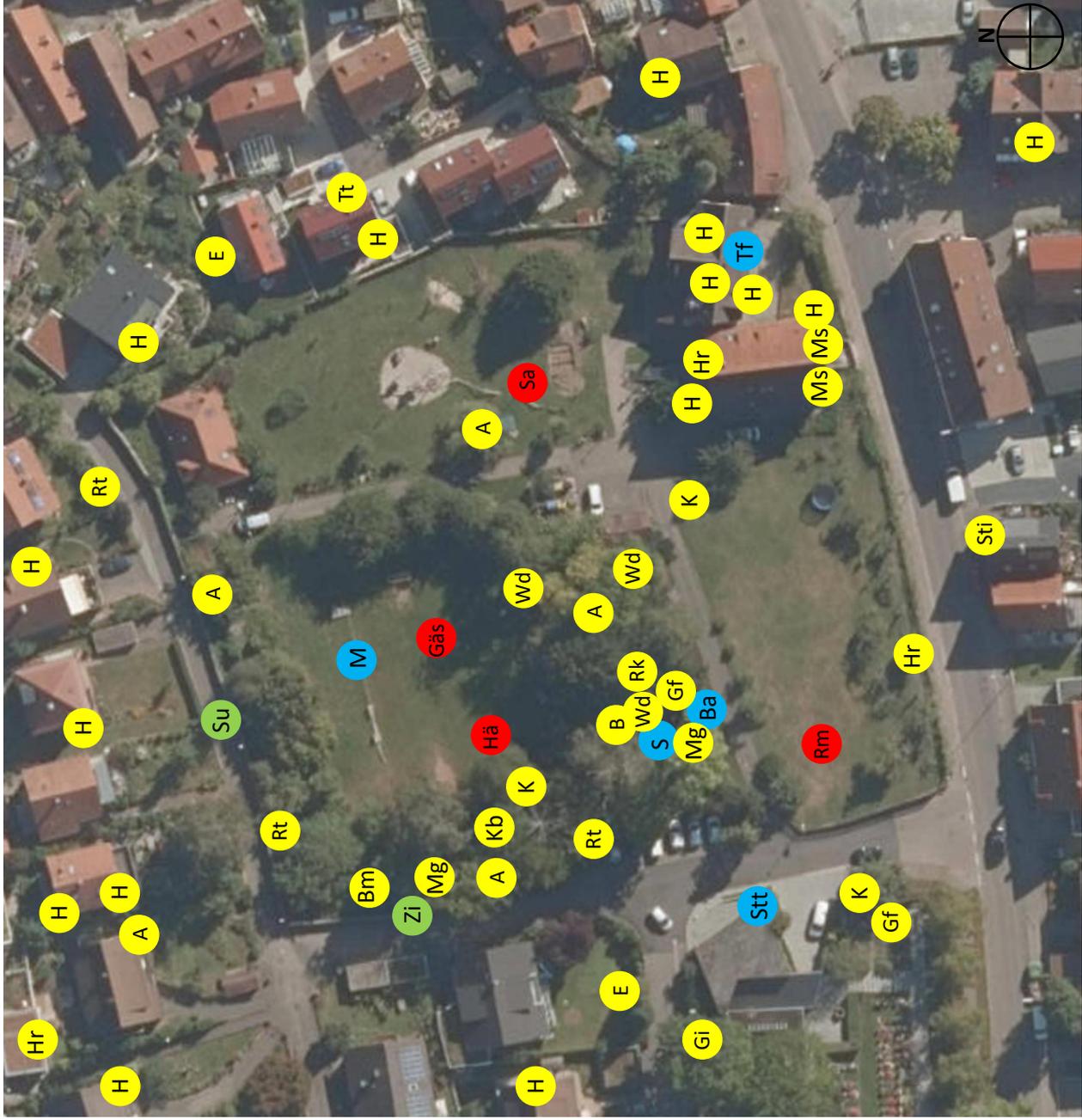
Artname		Abk.	Gilde	Status	Schutz		Rote Liste		Trend in BW
					BG	VSR	BW	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	Zw	B	b	1	*	*	↑
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	Ha/Ni	Ng	b	1	*	*	=
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	Hö	B	b	1	*	*	↑
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	Zw	Ü	b	1	3	3	↓↓↓
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Ba	BU	b	1	*	*	↓↓
Elster	<i>Pica pica</i>	E	Ba	BU	b	1	*	*	↑
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Gäs	Hö	Ü	b	1	*	3	↑↑
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	Ba; Zw	BU	b	1	*	*	↓↓
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	Ba	BU	b	1	*	*	=
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	Ha/Ni; Ge	BU	b	1	*	*	=
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	Ge/Hö; Zw	BU	b	1	V	V	↓↓
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	Ba/Zw	B	b	1	*	*	=
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	Hö	B	b	1	*	*	=
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	Ge	BU	b	1	V	*	↓↓
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	Ge	Ng	b	1	V	3	↓↓
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	Ba; Zw	B	b	1	*	*	↑
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	Ba; Zw	BU	b	1	*	*	=
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	Ba; Zw	B	b	1	*	*	↑↑
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	Ba	Ü	s	1, I	*	*	↑
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	Ba	Ü	b	1	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	Hö	Ng	b	1	*	3	=
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	Ba; Zw	BU	b	1	*	*	↓↓
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	Stt	Ge; Fe	Ng	-	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	Bo	Dz	b	1	*	*	↓↓
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	Ba	BU	b	1	3	*	↓↓↓
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	Ge	Ng	s	1	V	*	=
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	Ba	BU	b	1	*	*	↓↓↓
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	Zw; Bo	Dz	b	1	*	*	=
Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet:				6					
Brutvogelarten in der Umgebung:				11					
Nahrungsgäste:				5					
Überflieger				4					
Durchzügler				2					
Gesamtartenzahl:				28					

Tab. 1: Artenliste und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (2022).

Erläuterungen:**Abk.:** Abkürzung**Gilde:** Bo = Bodenbrüter, Zw = Zweigbrüter, Rö/St = Röhricht-/Staudenbrüter, Ba = Baumbrüter, Hö = Höhlenbrüter, Ha/Ni = Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Ge = Gebäudebrüter, Fe = Felsenbrüter**Status:** B = Brutvogelart, BV = Brutverdacht, BVU = Brutverdacht im angrenzenden Umfeld, BU = Brutvogel im angrenzenden Umfeld, Ng = Nahrungsgast, Ü = Überflieger, Dz = Durchzügler**Schutz:** BG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR = Vogelschutzrichtlinie: 1 – gemäß VSR geschützt, I - Art nach Anhang I, Z - Zugvogelart nach Artikel 4 Abs. 2**Rote Liste:** BW = Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2008), D = Rote Liste Deutschland (NABU 2016): 0 – Bestand erloschen, 1 – vom Aussterben bedrohte Art, 2 – stark gefährdete Art, 3 – gefährdete Art, V - Art der Vorwarnliste; * - nicht gefährdet**Trend für den Zeitraum 1985-2009 gemäß Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016):**

↓↓↓ kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %, ↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %, = kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20 %), ↑ kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand, ↑↑ kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand

Untersuchungsgebiet „Neubau Wohnheim“ in Remshalden-Hebsack



Reviere geschützter Tierarten: Vögel

- Brutvogel, ● Nahrungsgast, ● Überflieger,
- Durchzügler

A	Amsel
Ba	Bachstelze
Bm	Blaumeise
Hä	Bluthänfling
B	Buchfink
E	Elster
Gäs	Gänsesäger
Gi	Girlitz
Gf	Grünfink
Hr	Hausrotschwanz
H	Hausperfling
Kb	Kernbeißer
K	Kohlmeise
Ms	Mauersegler
M	Mehlschwalbe
Mig	Mönchsgrasmücke
Rk	Rabenkrähe
Rt	Ringeltaube
Rm	Rotmilan
Sa	Saatkrähe
S	Star
Sri	Stieglitz
Stt	Straßentaube
Su	Sumpfrohrsänger
Tt	Türkentaube
Tf	Turnfalke
Wd	Wacholderdrossel
Zi	Zilpzalp

Abb. 4: Darstellung der vorkommenden Vögel im Plangebiet und der näheren Umgebung (nach Werner, 2022; Grundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW; verändert; unmaßstäblich)

4.2.1. Erheblichkeitsabschätzung Vögel

Während der Freilanduntersuchung zur Avifauna 2022 wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen. 17 Arten wurden als Brutvögel im Planbereich sowie in der Umgebung gewertet, fünf Arten waren Nahrungsgäste, vier Arten waren Überflieger und zwei Arten Durchzügler.

Alle einheimischen, wildlebenden Vogelarten sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und der entsprechenden Umsetzung im Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“.

Nach BNatSchG sind zwei Arten (Rotmilan, Turmfalke) streng, alle anderen bis auf die Straßentaube besonders geschützt. Vier Arten (Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Turmfalke) stehen in Baden-Württemberg in der Vorwarnliste zur Roten Liste, weil sie starke Bestandsrückgänge hinnehmen mussten. Der Haussperling steht in der bundesweiten Vorwarnliste zur Roten Liste, ebenso der Rotmilan. Die Mehlschwalbe gilt wie der Gänsesäger, der Star und der Bluthänfling bundesweit als gefährdet (RL 3). In Baden-Württemberg gilt der Bluthänfling neben der Türkentaube ebenfalls als gefährdet.

Für die Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und der Umgebung ist eine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

Es besteht zudem das Risiko, dass streng und besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelungen von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte zu Tode kommen könnten (Vogelschlag-Risiko).

Hinweis: Bei den Untersuchungen wurden Nistplätze von Haussperlingen und Mauerseglern an den Wohngebäuden festgestellt. Bei möglichen Veränderungen an den bestehenden Wohngebäuden muss vorab auf das Vorkommen von Gebäudebrütern untersucht werden. Im Planbereich selbst sind keine Brutplätze der beiden Arten, die auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt werden, vorhanden. Für den möglichen Verlust von Brutplätzen durch eine evtl. anstehende Renovierung werden Ersatzmaßnahmen erforderlich. Hierfür wird empfohlen dann eine entsprechende Zahl künstlicher Nisthilfen an geeigneten Standorten auszubringen.

Zweig- und Bodenbrüter

Konflikttermittlung: Amsel, Buchfink*, Elster*, Girlitz*, Grünfink*, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe*, Stieglitz*, Sumpfrohrsänger*, Wachholderdrossel*, Zilpzalp*

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Überflieger

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich im Planbereich oder grenzen an diesen an, eine Tötung kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden. Es besteht zudem das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	ja	Um eine Beeinträchtigung der lokalen Vorkommen generell zu vermeiden müssen Rodungen von Bäumen außerhalb der Brutzeit (1.10. - 1.3.) vorgenommen werden. Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 4).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich im Planbereich, eine Störung kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden.	ja	s.o.	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich im Planbereich, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden.	ja	s.o.	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

Zweigbrüter der Roten Liste

Konfliktmittlung: Bluthänfling*, Türkentaube*

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Durchzügler, deshalb keine Relevanz

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich nicht im Planbereich, eine Tötung kann ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	ja	Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 4).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich nicht im Planbereich, eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.	nein		
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich nicht im Planbereich, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	nein		

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Konflikttermittlung: Bachstelze*, Blaumeise, Hausrotschwanz*, Kohlmeise

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Überflieger

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich innerhalb des Planbereichs, eine Tötung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Es besteht das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	ja ja	Um eine Beeinträchtigung der lokalen Vorkommen generell zu vermeiden müssen Rodungen von Bäumen außerhalb der Brutzeit (1.10. - 1.3.) vorgenommen werden. Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 4).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich innerhalb des Planbereichs, eine Störung kann daher nicht ausgeschlossen werden.	ja	s.o.	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich innerhalb des Planbereichs, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	ja	Für den Verlust von Brutplätzen werden Ersatzmaßnahmen erforderlich. Je drei Nisthilfen sind an Bäumen und Gebäuden in der Umgebung für die Blau- und die Kohlmeise anzubringen (s. CEF 1).	nein

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

Höhlenbrüter der Roten Liste und der Vorwarnliste

Konfliktmittlung: Gänsesäger*, Haussperling*, Mauersegler*, Mehlschwalbe*, Star*

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Durchzügler

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Planbereichs, eine Tötung kann daher ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	nein ja	Um eine Beeinträchtigung der lokalen Vorkommen generell zu vermeiden müssen Rodungen von Bäumen außerhalb der Brutzeit (1.10. - 1.3.) vorgenommen werden. Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 4).	nein
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Planbereichs, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.	nein		
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Planbereichs, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	nein		

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

Streng geschützte Greifvögel

Konfliktmittlung: Rotmilan*, Turmfalke*

* Vorkommen außerhalb des Planbereichs, Nahrungsgast oder Durchzügler

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahmen
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen, eine Tötung kann daher ausgeschlossen werden.	nein	Um das Vogelschlag-Risiko zu reduzieren müssen vorbeugende Maßnahmen umgesetzt werden (s. V 4).	nein
	Es besteht das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen (Vogelschlag-Risiko).	ja		
§ 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.	nein		
§ 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	nein		

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

4.3. Fledermäuse

Die Gruppe der Fledermäuse wurde von Brigitte Beier, Dipl.-Biol. und Marieke Beier, B.Sc. untersucht. Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden fünf Geländebegehungen durchgeführt. Die Vegetation und Habitatstrukturen im Planbereich und in der näheren Umgebung legten nahe, dass das Gebiet für Fledermäuse als Jagd- sowie als Quartiergebiet in Frage kommen könnte (s. Habitatpotentialanalyse vom 07.09.2021).

Die Geländebegehungen zur Untersuchung der Bestandssituation von Fledermäusen im Gebiet erfolgten spät am Abend und in der ersten Nachthälfte. Zwischen Ende Mai und Anfang September fanden hierzu insgesamt fünf vollständige Geländebegehungen bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen statt. Die Termine waren am 01.06. (zwischen 18°C und 20°C, trocken), am 10.07. (zwischen 16°C und 19°C, trocken, windstill), am 23.07. (zwischen 25°C und 27°C, trocken, windstill), am 30.08. (zwischen 24°C und 27°C, trocken, windstill) und am 21.09. (zwischen 12°C und 14°C, trocken).

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zunutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit Ultraschalldetektoren in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Über Dauer und Frequenz der Rufe ist die Bestimmung der meisten Fledermausarten möglich. So ergibt sich ein ungefähres Bild der Aktivitätsverteilung der verschiedenen Fledermausarten im Gebiet.

Die Ansprache der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Bat-Logger M, Firma Elekon) und anhand von Sichtbeobachtungen. Die erfassten Rufe wurden vom Gerät aufgezeichnet und mit Hilfe der Software BatExplorer am Computer analysiert.

Der BatLogger nimmt die Ultraschallrufe von Fledermäusen in Echtzeit auf und speichert sie für die weitere Bearbeitung auf einer Speicherkarte (SD-Karte) ab (Echtzeit-Aufnahmesystem). Die eingelesenen Daten werden dazu in einen internen RAM-Speicher abgelegt und daraus in einem zweiten Schritt als Datei auf die SD-Karte geschrieben. Zusätzlich zu den Fledermausrufen, die als sog. WAVE-Dateien abgespeichert werden, werden in einer weiteren Datei Zeit, Datum, Ort der Aufnahme (GPS-Daten), Temperatur und weitere Daten als zugehörige "*.xml"-Dateien abgespeichert. Der BatLogger enthält zusätzlich einen integrierten Mischer zum Live-Mithören der Fledermausrufe während der Aufzeichnung.

Darüber hinaus dienten Sichtbeobachtungen in der Dämmerung und in der Dunkelheit mithilfe einer leistungsfähigen LED-Taschenlampe als zusätzliche Orientierung.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehung 2022 mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und einer Langohr-Art (Braunes oder Graues Langohr) vier Fledermausarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 3).

Die Zwergfledermaus, eine typische Gebäude bewohnende Fledermaus und in Baden-Württemberg die am weitesten verbreitete und häufigste Art, konnte regelmäßig festgestellt werden. Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Der Schwerpunkt der Jagdaktivität der detektierten Tiere lag im Westen am Rande der Gehölzstrukturen. Hier konnten jagende Zwergfledermäuse, teilweise zwei bis drei Tiere gleichzeitig, gesichtet und mit dem Detektor erfasst werden (s. Abb. 5).

Die Rauhautfledermaus konnte im Südosten des Untersuchungsgebiets im Bereich des Gebäudes Geradstettener Straße 9 erfasst werden. Die Art befand sich vermutlich auf dem Durchzug in die Überwinterungsgebiete, da sie verstärkt beim Septembertermin kartiert wurde. Bei dem Gebäude könnte es sich eventuell um ein Balzquartier der Art handeln. Die Rauhautfledermaus hat ihre Quartiere überwiegend im Wald, wo sie auch jagt. Zu den Jagdgebieten zählen aber auch Waldränder und Parklandschaften. Wochenstubennachweise gibt es auch hinter Holzverkleidungen und Zwischendächern in Gebäuden (DIETZ & KIEFER, 2014). Für die Rauhautfledermaus liegen für das Kartenblatt TK 25-Blatt 7122 nach BRAUN & DIETERLEN (2003) keine Funde vor. Auch der LUBW liegen für dieses Kartenblatt keine Funde vor. Im größeren naturräumlichen Umfeld bestehen jedoch Hinweise auf Vorkommen der Rauhautfledermaus (LUBW 2019).

Die Mückenfledermaus wurde im Norden am Rande des Gehölzstreifens zur Hölderlinstraße hin detektiert. Sie nutzt als Sommerquartier Spalten an Gebäuden, Jagdkanzeln, Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Überwinterungsquartiere dieser Art befinden sich in Spalten und Zwischenwänden von Gebäuden, Bäumen oder auch Fledermausbrettern. Für das Kartenblatt TK 25-Blatt 7122 liegen nach BRAUN & DIETERLEN (2003) keine Funde vor. Auch der LUBW liegen für dieses Kartenblatt keine Funde vor. Im größeren naturräumlichen Umfeld bestehen Hinweise auf Vorkommen der Mückenfledermaus (LUBW 2019).

Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus. Im größeren naturräumlichen Umfeld bestehen Hinweise auf Vorkommen des Braunen Langohrs (LUBW 2019). Es wurde im Norden und Westen im Bereich der Gehölze erfasst und am Wohngebäude im Süden des Untersuchungsgebiets. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Quartiere in Baumhöhlen werden bevorzugt. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei etwa die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Auf Grund der Lebensraumstrukturen und des häufigeren Auftretens in Baden-Württemberg, wegen seiner größeren ökologischen Breite, wird davon ausgegangen, dass es sich um das Braune Langohr handelt und nicht um das Graue Langohr. Während des Sommers kommt das Braune Langohr in allen Regionen Baden-Württembergs vor, die geeignete Biotop aufweisen. Für das Kartenblatt TK 25-Blatt 7122 liegen nach BRAUN & DIETERLEN (2003) keine Funde vor. Auch der LUBW liegen für dieses Kartenblatt keine Funde vor.

Art (wissenschaftlicher Name)	Rote Liste		BNatSchG	FFH	ZAK	EHZ		Vorkommen im Untersuchungs- gebiet
	BaWü	BRD				g	u	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	i	D	s	IV		g		Jagdgebiet/ Quartierverdacht
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	D	s	IV		g		Jagdgebiet / Transferstrecke/Q uartier
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G	D	s	IV		?		Jagdgebiet
<i>Plecotus</i> -Arten Langohr (Braunes/Graues) (<i>P. auritus/austriacus</i>)	3 / 1	3 / 1	s	IV	- / LB	g	u	Jagdgebiet

Tab. 2: Daten zu den im Untersuchungsgebiet auftretenden Fledermaus-Arten, 2022.

Erläuterungen:

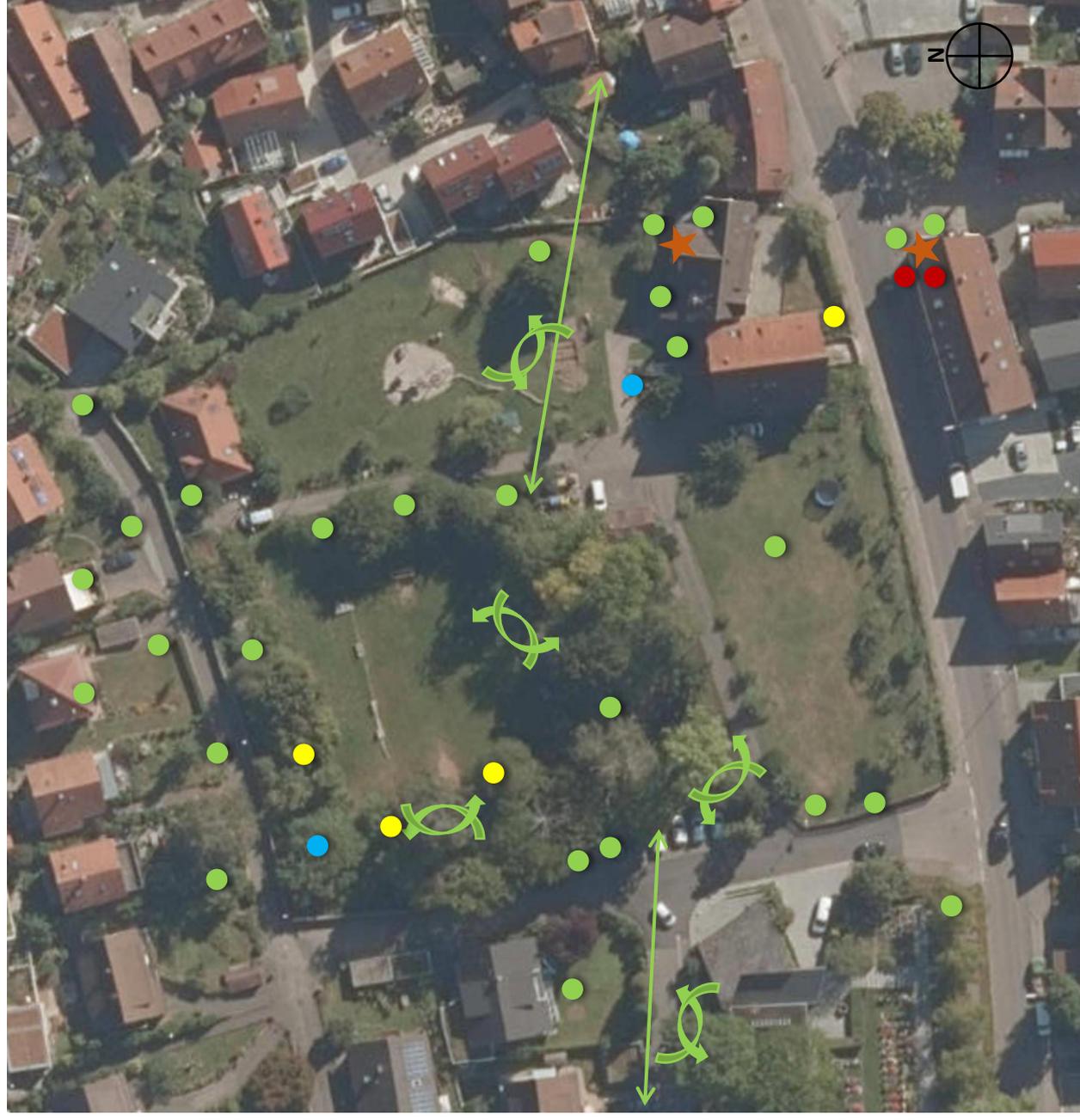
Schutz: BG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; EHZ = Erhaltungszustand gem. LUBW, 2013: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, ? = unbekannt

Rote Liste: BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003), BRD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009): n = nicht gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Tierart, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; * = keine Einstufung.

Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK): LB = Landesart Gruppe B, LA = Landesart Gruppe A, N = Naturraumart

Während der Begehungen in der Dämmerung und bei Nacht konnten im Untersuchungsgebiet Quartiere im östlich gelegenen Wohngebäude festgestellt werden.

Untersuchungsgebiet „Neubau Wohnheim“ in Remshalden-Hebsack



Legende:

Detektorortung geschützter Fledermäuse

● Rauhautfledermaus
(*Pipistrellus nathusii*)

● Zwergfledermaus
(*Pipistrellus pipistrellus*)

● Mückenfledermaus
(*Pipistrellus pygmaeus*)

● Braunes Langohr
(*Plecotus auritus*)

↔ Leitstruktur, Transferroute

↻ Jagdgebiet

★ Quartierverdacht/-nachweis

Abb. 5: Darstellung der vorkommenden Fledermäuse im Plangebiet und der näheren Umgebung (2023; Grundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW; verändert; unmaßstäblich)

4.3.1. Erheblichkeitsabschätzung Fledermäuse

Die während der Freilanduntersuchung nachgewiesenen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Die Arten sind zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU sowie in den Roten Listen für Baden-Württemberg und Deutschland mit unterschiedlichen Gefährdungsstufen aufgeführt (s. Tab. 3). Deshalb ist eine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

Hinweis: Bei den Untersuchungen wurden Quartiere am östlichen Wohngebäude festgestellt. Während des Kartiertermins am 01.06.2022 konnte gegen 21.45 Uhr ein ausfliegendes und später ein einfliegendes Tier, vermutlich eine Zwergfledermaus, beobachtet werden. Bei möglichen Veränderungen an den bestehenden Wohngebäuden muss vorab auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Zudem wird ein Balzquartier im Gebäude Geradstettener Straße 9 vermutet. Im Planbereich selbst sind keine Quartiere vorhanden.

Konfliktermittlung: Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr (alle streng geschützt)

BNatSchG	Wirkungsprognose	Verbotstatbestand ohne Maßnahme	Maßnahmen	Verbotstatbestand mit Maßnahme
§ 44 Abs. 1, Nr. 1 unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten haben keine Quartiere im Planbereich. Eine Tötung von Individuen kann für den Planbereich ausgeschlossen werden.	nein		
§ 44 Nr. 1 Abs. Nr. 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Mit bau- und betriebsbedingten Störungen während sensibler Zeiten ist nicht zu rechnen, da keine Quartiere vorhanden sind. Störungen durch Licht sollten jedoch möglichst ausgeschlossen werden.	ja	Zur Verringerung von Lichtemissionen sollten UV-freie Beleuchtungsmittel verwendet werden (V 5)	nein
§ 44 Nr. 1 Abs. Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Quartiere befinden sich außerhalb des Planbereichs, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	nein		

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 nicht gegeben.

4.4. Haselmaus

Die Freilanduntersuchung zu einem möglichen Vorkommen der Haselmaus wurde von Dipl. Biol. Siegfried Aniol durchgeführt. Die Bestandsaufnahmen erfolgten im Verlauf von vier Ortsbegehungen tagsüber bei sonniger und wechselhafter Witterung.

Die Termine waren: 27. April 2022 (14:30-16:00, sonnige und bewölkte Abschnitte, mild), 28. Mai 2022 (15:25-16:30, sonnige und bewölkte Abschnitte, warm), 30. August 2022 (11:15-12:30, sonnig, warm, mitunter leichter Wind) und 17. Oktober 2022 (15:00-17:00, sonnig, warm).

Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und Lebensgewohnheiten der Haselmaus wurden potentiell als Lebensraum geeignete Gehölzbereiche des Plangebiets, die stellenweise Haselsträucher (*Corylus avellana*) aufweisen sowie angrenzende Bereiche kontrolliert.

Die Bestandsaufnahmen erfolgten auf Grundlage von Bright et al. (2006) und umfassten die regelmäßige Suche nach Freinestern und Fraßspuren an Haselnüssen und Obstkernen im Bereich der Gehölze sowie die Ausbringung von insgesamt 20 so genannten „Dormouse Nest Tubes“ (Firma Wildcare) in der Zeit vom 27. April 2022 bis 17. Oktober 2022, die regelmäßig kontrolliert wurden.

Im Verlauf der Freilanduntersuchung ergaben sich hierbei keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Untersuchungsgebiet.

4.4.1. Erheblichkeitsabschätzung Haselmaus

Da bei den Bestandsaufnahmen keine Nachweise der Haselmaus gelangen ist diesbezüglich keine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen für die Haselmaus sind nicht erforderlich.

4.5. Schmetterlinge

Die Gruppe der Schmetterlinge wurde von Dipl. Biol. Siegfried Aniol untersucht. Die Bestandsaufnahmen erfolgten im Verlauf von vier Ortsbegehungen tagsüber bei sonniger und wechselhafter Witterung.

Die Termine waren: 27. April 2022 (14:30-16:00, sonnige und bewölkte Abschnitte, mild), 28. Mai 2022 (15:25-16:30, sonnige und bewölkte Abschnitte, warm), 30. August 2022 (11:15-12:30, sonnig, warm, mitunter leichter Wind) und 17. Oktober 2022 (15:00-17:00, sonnig, warm).

Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einheimischen tagaktiven Schmetterlinge wurden die Offenland- und Gehölzbereiche des Untersuchungsgebiets kontrolliert.

Das Arteninventar des Untersuchungsgebiets wurde durch Beobachten und Kescherfänge bestimmt. Zur genauen Artbestimmung wurde ein Teil der Tagfalter mit einem Kescher gefangen und in ein Beobachtungsglas überführt. Die Determination erfolgte unter Verwendung von Ebert & Rennwald (1991), Koch (1991) sowie Tolman & Lewington (1998). Nach der Artbestimmung wurden die Falter sofort freigelassen. Verhaltensbeobachtungen wie das Aufsuchen bestimmter Blütenpflanzen, Revier- und Balzverhalten oder Kopula wurden protokolliert. Potentielle Futterpflanzen wurden auf Eigelege und Raupen hin kontrolliert.

Die Bearbeitung der Schmetterlinge erfolgte mit Schwerpunkt auf etwaige Vorkommen der gemäß FFH-Richtlinie streng geschützten Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*), deren Futterpflanzen (*Rumex spec.*, *Oenothera spec.* bzw. *Lamium spec.* und *Urtica spec.*) im Plangebiet stellenweise vorkommen.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Schmetterlingsarten sowie deren Gefährdungsgrad sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (vgl. Reinhard & Bolz 2011, Ebert et al. 2005, FFH/EU-Richtlinie 2007, BNatSchG).

Tab. 3: Gesamtartenliste und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Schmetterlingsarten, 2022.

Schmetterlingsart	RL BRD	RL BW	FFH/EU	§
Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)	-	-	-	-
Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)	-	-	-	-

Erläuterungen:

RL: Rote Liste; BRD: Gefährdungsstatus in Deutschland (Reinhard & Bolz 2011); BW: Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Ebert et al. 2005); FFH/EU: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; § Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen; b: besonders geschützte Art

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Schmetterlingsarten Kleiner Kohlweißling und Großes Ochsenauge waren bei den Ortsbegehungen lediglich anhand weniger Individuen feststellbar. Beide Arten sind gemäß BNatSchG nicht besonders geschützt und derzeit nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs und der BRD aufgeführt.

Im Verlauf der Freilanduntersuchung ergaben sich keine Nachweise der streng geschützten Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*).

4.5.1. Erheblichkeitsabschätzung Schmetterlinge

Da bei den Bestandsaufnahmen keine Nachweise der streng geschützten Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*) gelangen ist diesbezüglich keine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ist daher nicht notwendig.

4.6. Weitere Arten

Im Verlauf der Bestandsaufnahmen wurden keine weiteren nach BNatSchG besonders oder besonders streng geschützten Arten und keine weiteren Arten der Roten Liste von Baden-Württemberg und der BRD sowie keine weiteren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die Bäume im Planbereich wiesen keine größeren mulmreichen Höhlen auf, so dass nicht von einer Besiedlung von planungsrelevanten holzbewohnenden Käfern auszugehen ist (s. Neidlein, 21.10.2021).

4.6.1. Erheblichkeitsabschätzung weitere Arten

Da bei den Bestandsaufnahmen keine weiteren prüfrelevanten Arten nachgewiesen wurden ist diesbezüglich keine Konfliktermittlung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben.

Daher ist die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

5. Ausgleichskonzept

Die vorzuschlagenden Maßnahmen für die einzelnen Tiergruppen fügen sich in ein schlüssiges Gesamtausgleichskonzept, mit dem Ziel dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang-IV-Arten nicht verschlechtert.

Das Maßnahmenbündel besteht aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen. Diese sind jeweils nach den Anforderungen einzelner Tierarten und Tierartengruppen ausgestaltet.

Für die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1. Reptilien – Zauneidechse

Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien bzw. die Zauneidechse sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.1.2. Vögel

Für die Artengruppe der Vögel ist die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V 1: Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

Vermeidungsmaßnahme V 2: Soweit möglich Erhalt der Bäume und Sträucher auf dem Untersuchungsgebiet. Die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme V 3: Die Rodung von Gehölzen muss in der Vegetationsruhe zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme V 4: Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Der möglichen erhöhten Mortalität durch Vogelschlag an Glas ist konstruktiv zu begegnen, indem Gläser mit geringem Außenreflexionsgrad eingesetzt werden. Bei Fenstern, die 5 m² übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte Scheiben. Hinweise hierfür gibt der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas“

und Licht“ (Rössler, M. et al., 2022). Diesem Leitfaden sind Kontrast, Reflektanz, Deckungsgrad und Abstände zu entnehmen, da er derzeit als Stand der Technik angesehen wird.

5.1.3. Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 5: Um eine Störung von Fledermausarten durch Licht möglichst auszuschließen, was auch allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt, sollten zur Verringerung von Lichtemissionen jedoch UV-freie, insektenschonende Beleuchtungsmittel wie LED-Beleuchtung (z.B. warmweiße LEDs bis max. 3.000 Kelvin, möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle, keine Abstrahlung über den Horizont, geschlossene Beleuchtungskörper) insbesondere zur Straßenbeleuchtung verwendet werden. Beleuchtung sollte auf notwendiges Maß reduziert sein.

5.1.4. Haselmaus

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Haselmaus sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.1.5. Schmetterlinge

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Schmetterlinge sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.1.6. Weitere Arten

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für weitere Arten sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2. Vorgezogene Ersatzmaßnahmen

5.2.1. Reptilien – Zauneidechse

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Reptilien bzw. die Zauneidechse sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.2. Vögel

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vögel sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme CEF 1: Für den Verlust von Brutplätzen von Blau- und Kohlmeise sind je drei Nisthilfen (z.B. Schwegler) an Bäumen und Gehölzen anzubringen. Der Einflugdurchmesser der Nisthilfen ist zwischen 26 und 32 mm zu wählen. Die Montagehöhe sollte mindestens 1,8 m betragen.

5.2.3. Fledermäuse

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Gruppe der Fledermäuse sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.4. Haselmaus

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Haselmaus sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.5. Schmetterlinge

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Schmetterlinge sind im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

5.2.6. Weitere Arten

CEF-Maßnahmen für weitere Arten sind auf Grund fehlender Nachweise im Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung untersucht, ob die geplanten Baumaßnahmen im Rahmen des Untersuchungsgebiets „Neubau Wohnheim“ in Remshalden-Hebsack Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursachen.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen wurden das Untersuchungsgebiet sowie unmittelbar angrenzende Bereiche zur Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf mögliche Vorkommen der Tierartengruppen bzw. Tierarten Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse, Vögel, Fledermäuse, die Haselmaus und Schmetterlinge untersucht.

Die geplanten Vorhaben ziehen Eingriffe für die geschützten Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse nach sich.

Für die von den geplanten Bauvorhaben betroffenen Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die Beeinträchtigungen geschützter Tierarten ausgleichen können. Für die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen.

Eine Konfliktermittlung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde durchgeführt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht gegeben. Die Vorhaben im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau Wohnheim“ in Remshalden-Hebsack sind daher mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu vereinbaren.

Reichenbach, 07. Februar 2023



Brigitte Beier
Dipl.-Biologin

7. Literatur

- Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 31.12.2020).
- Bauer, H.-G., E. Bezzel, & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Forschler, J., Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bibby, C. J., N. D. Burgess & D. A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Bright, P., Morris, P. & Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. English Nature, Peterborough.
- Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG; zuletzt geändert: 20.07.2022).
- Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmosverlag.
- Dietz, C. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. - Franckh-Kosmosverlag, Stuttgart
- Ebert, G., M & Rennwald, E. (Hrsg.)(1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung.
- Geißler-Strobel, S., Trautner, J., Jooß, R., Hermann, G., Kaule, G. (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Ein Planungswerkzeug zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in der kommunalen Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 38 (12): 361-369.
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). -Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13. März 2008, Herrenberg.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2013): FFH-

-
- Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- Laufer, H., (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 73: 103-134.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 77: 93-142.
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Internet-Version.
- LUBW: Internetportal.
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse
- NABU (2016): Rote Liste der Vogelarten Deutschlands, in: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52.
- Neidlein, H. (21.10.2021): Gutachten – Baumbewertung vor einer Bebauung, Winnenden.
- Planungsgruppe Ökologie und Information (2021): Bauvorhaben „Neubau Wohnheim“ in Remshalden-Hebsack - Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse; im Auftrag Rudolf-Sophien-Stift gGmbH, Stuttgart.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rössler, M. et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- Tolman, T. & Lewington, R. (1998): Die Tagfalter Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt.
- Trautner J., Lamprecht H. (2020): Artenschutz, Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Vogelschutzrichtlinie VSR: "Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft.

Ergänzung am 23.02.2024:

Im Planbereich selbst sind keine Fledermaus-Quartiere vorhanden. Über das Gelände des Wera-Stiftes führen Transferrouten und am Rande verschiedener Gehölzgruppen befinden sich kleinere Jagdgebiete der Zwergfledermaus (s. Abb. 5). Jeder einzelne Jagdbereich für sich genommen, kann nicht als essentiell angesehen werden. Die Tiere können auf andere Gebiete für die Jagd ausweichen. Wesentlich für den Erhalt der Jagdgebiete ist eine Störung durch Licht möglichst auszuschließen und die Beleuchtung auf das notwendigste Maß zu reduzieren (s. S. 35, Vermeidungsmaßnahme V 5).

Reichenbach, 23. Februar 2024



Brigitte Beier

Dipl.-Biologin